



Frauenforum im Kreis Unna e.V. | HansasträÙe 38 - 59425 Unna
Wohnhilfen FrauenRäÙme | Anja Wolsza – Dipl.-Sozialarbeiterin/ Leitung

Wohnungsnotfall Familie im Kontext von Wohnungslosen- und Jugendhilfe

Nur entweder-oder? Oder beides?

Wie Gutes gelingen kann und Hilfen sinnvoll miteinander verzahnt werden können.



Ausgangslagen

- Die Zahlen der landesweiten Wohnungslosenstatistik NRW aus 2020 verdeutlichen beispielhaft, dass die Wohnungslosigkeit von Familien im gesamten Bundesgebiet steigt.
- Aktuell gehören jedem vierten wohnungslosen Haushalt in Nordrhein-Westfalen Kinder und Jugendliche an.
- Wohnungslosigkeit führt bei Kindern und Jugendlichen zu gravierenden biographischen Brüchen.



Ausgangslagen

Familie im Kontext von Wohnungslosenhilfe

- Klassische Wohnungslosenhilfe adressiert konzeptionell alleinstehende Wohnungslose.
- Unterstützungsanträge nach §§ 67 ff SGB XII sind personenbezogene Einzelanträge für Erwachsene.
- Mitbetroffene Minderjährige stehen mit ihren Belangen nicht im Fokus bzw. Handlungs- und Betrachtungsfeld der Wohnungslosenhilfe.



Ausgangslagen

- Alleinstehende männliche Wohnungslose sind zwar auch häufig Väter, werden aber eher selten mit ihren Kindern angetroffen.
- Alleinstehende wohnungslose/ von Wohnungslosigkeit bedrohte Mütter jedoch sind überwiegend mit ihren Kindern zusammen.*
- Der Status „wohnungslose Familie“ ist darum ein überwiegend weibliches Phänomen.
- Das Frauenforum im Kreis Unna e.V. hat von 06.2019 bis 05.2022 ein wissenschaftlich begleitetes, frauenspezifisches Projekt durchgeführt: „Lückenschluss im Hilfesystem – Prävention mit mobilen Wohnhilfen“. Im Projektverlauf (Stichtag 31.12.2021) wurde mit 267 Frauen im Wohnungsnotfall gearbeitet, davon waren 10 schwanger, 63 waren Mütter und hatten 184 minderjährige Kinder bei sich.

*(siehe u.a. als Leseempfehlung „Lehrbuch der Wohnungslosenhilfe“ aus 2021 von Lutz, Sartorius & Simon).



Ausgangslagen

- Ein Zugangsweg von Familien in Wohnungsnotlagen sind u.a. Frauenhäuser.

(Familiäres Gewalterleben ist eine von mehreren Komponenten, die Wohnungsnotlagen erzeugt, z.B. wenn Frau und Kind(er) zwar einen Rechtsanspruch auf die partnerschaftliche Wohnung realisieren könnten, aber aufgrund der Gewaltumstände dort nicht mehr sicher sind.)

- Der Weg ins Frauenhaus ist immer auch Indiz für erschöpfte soziale und materielle Ressourcen.
- Wohnungslosigkeit und Gewaltschutz sollten aus fachlicher Sicht konzeptionell zusammen gedacht werden.

(Siehe Bedarfsanalyse aus Juli 2022 bei gewaltbetroffenen Frauen in Frauenhäusern, *Zoom Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.*,: [Gewalt im sozialen Nahraum – Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. \(prospektive-entwicklungen.de\)](https://www.prospektive-entwicklungen.de))

- Im Kontext „Familiäre Gewalt – Gewaltschutz – Wohnungsnotfall“ kann aus fachlicher Sicht ein Hilfeangebot allein nicht den Belangen aller Beteiligten gerecht werden.



Ausgangslage – Rechtsvorschriften

- In den Antragsverfahren zu Hilfen nach §§67 ff SGB XII wird abgefragt, ob bereits Jugendhilfeleistungen gewährt werden oder diese indiziert sind.
- Das Subsidiaritätsprinzip gem. § 17 SGB XII legt eine rechtliche Rangfolge staatlicher Maßnahmen fest und stellt es ins begründete, strukturierte Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, entlang einer fundierten Fall-Bewertung die Leistungsverantwortung entsprechend der getroffenen Ermessensentscheidung zu übernehmen.
- Heißt: Hilfeplaner*innen sind beauftragt und verpflichtet, die Sachverhalte umfassend zu ermitteln und daraus eine Entscheidung zur Art der Hilfgewährung zu ermitteln.



Perspektiven

- **Die Vorrangigkeit von Leistungen zur Hilfestellung beschreibt keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien nach dem Prinzip „Entweder-Oder“.**
- **In der Fachdiskussion hat sich die Einschätzung durchgesetzt, dass auch obdachlose Familien einen Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII haben können, der durch Maßnahmen der Jugendhilfe nicht voll abgedeckt wird.**

Quelle: Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen. (August 2022, S. 19)



Möglichkeiten und Grenzen in der Praxis

- Leistungen der Jugendhilfe und Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten können parallel erbracht werden.
- Wichtig ist, die Trennschärfe der jeweiligen Arbeitsaufträge herauszuarbeiten.

(Beispiele: KJHG-Hilfeplan wird im Antragsverfahren zu § 67 SGB XII zur Kenntnis gegeben; Die Fachkraft des Jugendhilfedienstes nimmt am Gespräch zur Bedarfsermittlung §67 SGB XII teil.)

- In der Hilfeplanfortschreibung weiterhin auf die Trennschärfe Bezug zu nehmen.



Möglichkeiten und Grenzen in der Praxis

- Praxisbeispiel aus dem Frauenforum im Kreis Unna e.V.:

Im Frauenhaus ist eine Kinderschutzfachkraft (Erzieherin) beschäftigt. Den Funktions-Grundlagen einer solchen Kraft folgend kann die Kollegin keinen Einsatz in Fallgeschehen finden, die ihren Auftrag in der eigenen Einrichtung betreffen. Folglich ist sie aber für den Bereich der Wohnungslosenhilfe hilfreich und einsetzbar, wenn Kindeswohlgefährdung vermutet wird bzw. auf der Hand liegt.

- Ideal wäre bei der Unterstützung von Familien eine Hilfeoordination im Sinne eines Case Managements. Werden Hilfen im Bereich der Fachleistungsstunden erbracht (ABW, SPFH) sind keine personellen Ressourcen für eine solche Aufgabe vorhanden.
- Ist eine Familie im Rahmen einer sog. 67er-Hilfe (teil-)stationär untergebracht (Tagessatz), könnte die Hilfeoordination in Abstimmung zwischen den beiden Diensten von dort erfolgen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!